

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Würzweiler

vom 30.06.2022

Der Gemeinderat Würzweiler hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie der Friedhofssatzung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlage werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 22.09.2009 außer Kraft.

Würzweiler, 30.06.2022


Uwe Pfeiffer
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Einzelgrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung

in Grabfeldern mit allg. Gestaltungsvorschriften

für eine Reihengrabstätte (Einzelgrab) 225,00 EUR

für eine Urnenreihengrabstätte (Einzelgrab) 150,00 EUR

in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften

für eine Reihengrabstätte (Erd- oder Feuerbestattung) 465,00 EUR

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

a) Verleihung des Nutzungsrechts für 40 Jahre an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

aa) eine Wahlgrabstätte

(doppelte Größe Einzelgrabstätte zur Beisetzung von 2 Leichnamen sowie evtl. noch 2 Urnen

600,00 EUR

bb) eine Wahlgrabstätte

(Größe Reihengrabstätte zur Beisetzung von 2 Urnen bzw. eines Leichnams und einer Urne

300,00 EUR

cc) eine Urnenwahlgrabstätte

(Größe Urnengrab zur Beisetzung von 2 Urnen)

200,00 EUR

dd) eine Wahlgrabstätte als Wiesengrab

(doppelte Größe Einzelgrabstätte zur Beisetzung von 2 Leichnamen sowie evtl. noch 2 Urnen)

1.240,00 EUR

ee) eine Wahlgrabstätte als Wiesengrab

(Größe Reihengrabstätte zur Beisetzung von 2 Urnen bzw. eines Leichnams und einer Urne))

620,00 EUR

b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a bei späteren Bestattungen pro Jahr für

aa) eine Wahlgrabstätte (wie oben)

15,00 EUR

bb) eine Wahlgrabstätte (wie oben)

7,50 EUR

cc) eine Wahlgrabstätte (wie oben)

2,50 EUR

dd) eine Wahlgrabstätte (wie oben)

31,00 EUR

ee) eine Wahlgrabstätte (wie oben)

15,50 EUR

c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts auf wiederum 40 Jahre nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a erhoben

III. Ausheben und Schließen der Gräber

- | | |
|-----------------------|--------------|
| 1) je Urnengrabstelle | 50,00 EUR |
| 2) je Erdbestattung | Kostenersatz |

IV. Ausgraben, Wiederbestattung und Umbetten von Leichen und Urnen

- 1) Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich hierbei eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.
- 2) Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Urnen werden Gebühren gemäß Abs. 1 erhoben.

V. Benutzung der Friedhofshalle

- 1) Für die Benutzung der Friedhofshalle werden pauschal 40,00 EUR berechnet.
- 2) Totenläuten 20,00 EUR
- 3) Bereitstellung der gemeindeeigenen Lautsprecheranlage 15,00 EUR

VI. Sonstige Gebühren

- | | |
|---|--------------|
| 1) Trägerlohn | Kostenersatz |
| 2) Für Gestellung und Verlegung der Grabeinfassung (Umrandung der Gräber mit begehbaren Strukturplatten) ist zu leisten | Kostenersatz |
| 3) Erdaustausch je Grabstellen | Kostenersatz |

Hinweis zur vorstehenden Bekanntmachung:

Nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Rockenhausen, 02.11.2022
Verbandsgemeindeverwaltung

Michael Cullmann
Bürgermeister

